

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**TEIL I - Umsatzsteuer
(50 Punkte)**

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2018** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Staaten werden daher nicht bewertet.

Soweit in den Sachverhalten der Begriff „netto“ verwendet wird, handelt es sich um den Betrag vor Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unter „brutto“ ist der Betrag einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

Sachverhalt 1: Nautic GmbH

(max. erreichbare Punktzahl: 30,0 Punkte)

Die Firma Nautic GmbH, mit Sitz und Geschäftsleitung in Hamburg, stellen Bojen her, die weltweit für das so genannte „Tsunami-Frühwarnsystem“ und zur Entdeckung von Rohstoffvorkommen im Meeresboden eingesetzt werden.

- a) Zur Produktion der Gehäuse der Bojen werden spezielle Druckbehälter benötigt, die die Nautic GmbH bei ihrem Lieferanten der Firma Marina in Genua (Italien) bezieht. Im Januar 2018 bestellte die Nautic GmbH 10 dieser Behälter zum Gesamtpreis von netto 150.000,00 €. Die Nautic GmbH verwendete bei der Bestellung ihre deutsche Umsatzsteuer-ID-Nummer. Die Lieferung von Genua nach Hamburg erfolgte am 15.2.2018 durch einen von der Firma Marina beauftragten Spediteur. In der Rechnung, ebenfalls vom 15.2.2018, in der die Firma Marina ihre italienische Umsatzsteuer-ID-Nummer verwendet, wird wie folgt abgerechnet:

10 Druckbehälter à 15.000,00	150.000,00 €
Transportkosten	<u>1.000,00 €</u>
Gesamtbetrag	151.000,00 €

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Unternehmereigenschaft / Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Vorsteuerabzug

- b) Am 20.2.2018 bestellt ein norwegischer Ölkonzern bei der Nautic GmbH 10 Bojen. Der Ölkonzern beauftragt einen norwegischen Spediteur, der die Bojen am 26.2.2018 bei der Nautic GmbH in Hamburg abholt und am selben Tag nach Oslo (Norwegen) befördert.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- c) Da die italienische Regierung zwischen dem Festland und Sizilien ein Tsunami-Frühwarnsystem einrichten möchte, bestellt das hierfür zuständige Ministerium in Rom bei der Nautic GmbH eine Boje, um die Funktion der Bojen testen zu können. Da sich die Nautic GmbH einen Großauftrag verspricht, wird für die Testboje ein Sonderpreis i. H. v. netto 32.000,00 € vereinbart. Das Ministerium in Rom ist ansonsten nicht unternehmerisch tätig und teilt der Nautic GmbH bei Bestellung keine italienische Umsatzsteuer-ID-Nummer mit. Am 13.5.2018 wird die Boje von einem von dem italienischen Ministerium beauftragten Spediteur in Hamburg abgeholt und nach Messina, an der italienischen Küste, befördert. Weitere Umsätze mit italienischen Abnehmern wurden in der Vergangenheit und im Jahr 2018 nicht getätigt.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter c)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- d) Im Mai 2018 bestellt der französische Ölkonzern Total 15 Bojen zum Gesamtpreis von 245.000,00 €. Es wird vereinbart, dass die Nautic GmbH einen Spediteur beauftragt. Am 10.7.2018 holt der inländische Spediteur die Bojen bei der Nautic GmbH ab und transportiert sie nach Brest (Frankreich) an der Atlantikküste.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
- zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- e) Bei der Produktion der Bojen wird unter anderem Aluminiumpulver für verschiedene Beschichtungen benötigt. Die Nautic GmbH bezieht dieses über den Rohstoffhändler H. im Bremerhaven. Die Nautic GmbH erhält am 3.8.2018 von H eine Lieferung Aluminiumpulver. In der Rechnung vom selben Tag rechnet H. über netto 7.000,00 € ab.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter e)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Steuerschuldner
- Vorsteuerabzug

- f) Beim Fräsen der Bojengehäuse entstehen Späne aus Stahl, Aluminium und Kupfer. Mit H. wurde vereinbart, dass ein Mitarbeiter von H. jeweils am Freitag einer Woche bei der Nautic GmbH die Späne abholt und wiegt. Am darauffolgenden Montag wird der Nautic GmbH die Menge mitgeteilt, die daraufhin die gelieferte Menge abrechnet. Am 10.9.2018 rechnet die Nautic GmbH daher wie folgt ab:

Lieferung von Stahl-, Aluminium- und Kupferspänen
in der 36. KW (Abholung am 7.9.2018)

530 gr x 1,30 € 689,00 € (netto)

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter f)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
- zur Leistungsart
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner

- g) Im Oktober 2018 bestellt die Firma Titanic Tiefseeforschung mit Sitz in Kiel eine Boje bei der Nautic GmbH. Da bisher keine Zusammenarbeit mit dieser Firma erfolgte und der Einkäufer keinen besonders seriösen Eindruck machte wird vereinbart, dass die Firma Titanic vor Produktion eine Vorausrechnung, die die Kosten des Materials abdecken soll, zu leisten hat. Vereinbarungsgemäß wird darauf hin am 3.11.2018 eine Vorausrechnung i. H. v. 20.000,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Firma Titanic bezahlt die Rechnung i. H. v. 23.800,00 € am 6.12.2018.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter g)** nur aus Sicht der Nautic GmbH bezüglich

- Entgelt
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung unter Angabe des VAZ

Sachverhalt 2: Künstlerin Mareike Schön
(max. erreichbare Punktzahl: 15,0 Punkte)

Mareike Schön malt Bilder und handelt mit Bildern anderer Künstler. Sie wohnt in München und unterhält ihr Atelier in der ansonsten, zu eigenen Wohnzwecken, genutzten Wohnung. Im Jahr 2018 tätigt sie unter anderem die folgenden Umsätze:

- a) Im Januar 2018 veräußert Schön ein selbstgemaltes Bild an die Privatperson P. in Linz/Österreich. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt netto 7.000,00 € zzgl. der gesetzlichen USt, den Schön vereinbarungsgemäß am 15.1.2018 (mit Lieferung des Bildes) in Rechnung stellt. Wie mit P. vereinbart beauftragt Schön einen Spediteur, der das Bild nach Linz/Österreich transportiert.

Die Beförderung erfolgte am 16.1.2018. Weitere Umsätze mit Privatpersonen in Österreich erfolgten weder in den Vorjahren noch im laufenden Jahr.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a)** nur aus Sicht der Schön bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz/Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung

- b) Am 17.7.2018 veräußert Schön ein Bild an die Kundin Müller in München. Das Bild hatte Schön im Jahr 2017 von einer Privatperson in der Schweiz für 3.000,00 € erworben und selbst eingeführt. Mit Müller wurde ein Kaufpreis von 4.000,00 € (incl. Umsatzsteuer) vereinbart, den die Kundin Müller am 17.7.2018 bei Abholung des Bildes in bar bezahlte. Schön hat alle notwendigen Erklärungen abgegeben, um eine möglichst geringe Zahllast an das Finanzamt abführen zu müssen.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b)** nur aus Sicht der Schön bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung

- c) Bei Abholung des Bildes fällt Müller auf, dass im Atelier von Schön ein Bilderrahmen steht, den sie gerne für ein anderes Bild, das sie bereits vor längerer Zeit erworben hat, benötigen könnte. Schön und Müller werden sich schnell handelseinig. Müller zahlt für den Rahmen weitere 500,00 €, ebenfalls in bar. Den Rahmen hatte Schön im Jahr 2017 von einem anderen, regelbesteuerten Unternehmer gekauft.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter c)** nur aus Sicht der Schön bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung

Sachverhalt 3: Bellissima Sport- und Fitness GmbH
(max. erreichbare Punktzahl: 5,0 Punkte)

Die Bellissima Sport- und Fitness GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Düsseldorf, betreibt seit Jahrzehnten in Düsseldorf, neben einem Sportstudio, auch ein Schwimmbad. Da die Gesellschaft finanziell gut aufgestellt ist, werden im Jahr 2017 folgende Investitionen beschlossen und im Jahr 2017 auch ausgeführt:

- a) Bau eines Restaurants mit entsprechenden Einrichtungen (Stühle, Tische etc.) zum Verzehr an Ort und Stelle. Das Restaurant wird von eigenen, geschulten Mitarbeiter/innen bewirtschaftet.

Aufgaben:

Nehmen Sie Stellung zu den Restaurantumsätzen für das Jahr 2018:

- Leistungsart
- Steuersatz

- b) Bau einer großzügigen Saunalandschaft, mit verschiedenen Saunen und Dampfbädern.

Ab dem Jahr 2018 werden folgende Eintrittspreise verlangt:

- Schwimmbad 5,00 €
- Sauna 20,00 €

Aufgaben:

Nehmen Sie Stellung zum

- jeweiligen Steuersatz der Eintrittspreise

TEIL II - Abgabenordnung (25 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl:15 Punkte)

Die AB-KG betreibt einen Großhandel mit Elektrogeräten in Gummersbach. Herr Abels (A) ist Komplementär der KG und die alleinstehende Frau Brecht (B) ist Kommanditistin der AB-KG. Sie (B) hat der KG zur Anschaffung einer Maschine am 2.1.2012 ein verzinsliches Darlehen i. H. v. 100.000,00 € gewährt.

Die Zinsen für das Darlehen wurden zulässigerweise mit 3 % p.a. vereinbart und die KG hat den unstrittigen (zutreffenden) Betrag von 3.000,00 € am 30.12.2012 ihrem privaten Konto gutgeschrieben.

Die AB-KG hat diese Zinsen im Jahresabschluss 2012 als Betriebsausgaben erfasst und somit den steuerlichen Gesamthandsgewinn gemindert.

Die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung 2012 wurde im Juli 2013 beim Finanzamt Gummersbach mit einem steuerlichen Gewinnanteil aus der Gesamthand für Frau Brecht i. H. v. 40.000,00 € eingereicht. Dem Finanzamt wurde der dazu gehörende Darlehensvertrag zur Einsichtnahme zusammen mit der Feststellungserklärung zugeleitet.

Der Feststellungsbescheid 2012 erging im September 2013 unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Frau Brecht erklärte die Zinsen in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung 2012 als Einkünfte aus Kapitalvermögen unter Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrages und gab die Einkommensteuererklärung 2012 im Mai 2013 beim Finanzamt Gummersbach ab.

Der Einkommensteuerbescheid 2012 wurde Frau Brecht ebenfalls im September 2013 seitens des Finanzamtes Gummersbach wirksam bekanntgegeben. Er erging nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Dezember 2017 hat das Finanzamt Gummersbach aufgrund einer wirksamen Prüfungsanordnung mit einer Außenprüfung für die Feststellungsjahre 2012 bis 2014 begonnen.

Bei Überprüfung des Sachverhalts stellt der Betriebsprüfer fest, dass die Zinsen fehlerhaft nicht als Sonderbetriebseinnahmen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfasst wurden und erhöht zutreffend den steuerlichen Gewinn von Frau Brecht für das Jahr 2012 von 40.000,00 € auf 43.000,00 €.

Der inhaltlich zutreffend geänderte Feststellungsbescheid ergeht am 20.3.2018 (Aufgabe zur Post).

Hinweise:

Auf die Höhe des tariflichen Steuersatzes hat die Änderung des Gewinnanteils keine Auswirkung.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften, ob das Finanzamt den Feststellungsbescheid 2012 für die AB-KG am 20.3.2018 noch erlassen konnte.

Nennen und prüfen Sie die mögliche Korrekturvorschrift. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Frage der Feststellungsverjährung ein unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

2. Prüfen Sie darüber hinaus, ob und ggf. bis wann die Einkommensteuerfestsetzung 2012 bei Frau Brecht im März 2018 geändert werden kann. Hier ist ebenfalls die Frage der Festsetzungsverjährung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Geben Sie bei der Prüfung auch die zutreffende Korrektornorm an und erläutern diese.

Hinweis:

§ 174 AO findet keine Anwendung.

Bitte beachten Sie, dass der 31.12.2017 ein Sonntag war. Gehen Sie ansonsten davon aus, dass keine genannten oder zu prüfenden Termine auf Samstagen, Sonntagen oder Feiertage fallen.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl:10 Punkte)

Der alleinstehende Albert Meier (A) betreibt in Köln einen Kiosk und gibt seine Umsatzsteuervoranmeldungen sowie seine Umsatzsteuer-Jahreserklärungen stets pünktlich ab. Ebenso kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen stets pünktlich nach, insbesondere aufgrund der vorliegenden Einzugsermächtigung.

Die Umsatzsteuerjahreserklärung 2017 hat er im Mai 2018 beim Finanzamt Köln-Mitte mit einer Nachzahlung von 500,00 € eingereicht. Die Nachzahlung wird pünktlich zum Fälligkeitstermin vom Finanzamt eingezogen.

Das Finanzamt Köln-Mitte ändert jedoch die Jahreserklärung 2017 ab und erlässt einen endgültigen Umsatzsteuerbescheid 2017 mit Rechtsbehelfsbelehrung am 8.8.2018 (Aufgabe zur Post, ein Mittwoch), der eine weitere Nachzahlung von 2.000,00 € ausweist.

Herr Meier hat seit dem 1.8.2018 wegen der Sommerferien sein Kiosk geschlossen und ist zur Erholung nach Italien gereist. Auf der Rückfahrt aus dem Urlaub verunglückt Herr Meier am 31.8.2018 und liegt bis zum 21.9.2018 im Koma. Nachdem er aufwacht, wird er am 5.10.2018 aus dem Krankenhaus entlassen und unmittelbar nach Hause gefahren.

Dort findet er den Umsatzsteuerbescheid 2017 vor und aus den Kontoauszügen ergibt sich, dass das Finanzamt den Nachzahlungsbetrag per Lastschrift eingezogen hatte. Er schreibt dem Finanzamt Köln-Mitte mit Brief vom 7.10.2018, dass er einen „Widerspruch“ gegen den Umsatzsteuerbescheid 2018 vom 8.8.2018 einlegt und entsprechend den Antrag stellt, nicht nachzahlen zu müssen. Er schildert dabei dem Finanzamt den vollständigen Sachverhalt. Dieses Schreiben übermittelt er am selben Tag per Fax an das Finanzamt.

Der Fehler, den Herr Meier feststellt, ist unstrittig als Fehler des Finanzamtes zu werten, eine Nachzahlung von 2.000,00 € hätte nicht festgesetzt werden dürfen. Herr Meier weist dies in seinem Schreiben begründet nach.

Aufgaben:

1. Prüfen und begründen Sie ausführlich anhand der gesetzlichen Vorschriften, ob das Schreiben von Herrn Meier einen zulässigen Einspruch darstellt. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Fristenfordernisse unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschriften ein.

Bitte beachten Sie, dass der 8.8.2018 ein Mittwoch war. Gehen Sie ansonsten davon aus, dass keine genannten oder zu prüfenden Termine auf Samstage, Sonntage oder Feiertage fallen.

2. Welchen Antrag stellt Herr Meier mit der Formulierung „nicht nachzahlen zu müssen“ und wie wird das Finanzamt Köln-Mitte vermutlich über diesen Antrag entscheiden? Nennen und erläutern Sie bei der Lösung die entsprechende Vorschrift.
3. Unterstellen Sie, dass ein zulässiger Einspruch vorliegt. Beurteilen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften, welche Entscheidung das Finanzamt aufgrund der zutreffenden Begründung treffen müsste und welche Korrekturvorschrift bei einer möglichen Änderung in Betracht käme.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

Sachverhalt:

I. Allgemeine Angaben

Der verheiratete Fritz Schmidt ist am 22.11.2017 im Alter von 78 Jahren verstorben. Der Erblasser lebte zusammen mit seiner 75 Jahre alten Ehefrau Hilde Schmidt in Frankfurt, Bankstraße 27.

Als einzige weitere Angehörige lebt noch die Schwester des Erblassers. Berta Sturm hat ihren Wohnsitz in Hamburg und ist zum Zeitpunkt des Erbfalls 65 Jahre alt.

Fritz Schmidt hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 12.3.2014 folgende Regelungen getroffen:

- 1. Ich setze meine Ehefrau, Hilde Schmidt, zur Alleinerbin ein.*
- 2. Zu Lasten der Alleinerbin hat meine Schwester Berta Sturm im Rahmen eines Vermächtnisses Anspruch auf eine einmalige und innerhalb eines Monats nach dem Erbfall fällige Zahlung i. H. v. 100.000,00 €.*
- 3. Darüber hinaus bestehen seitens meiner Schwester folgende Ansprüche: Ich habe bereits im Jahre 2010 zu Gunsten der als Bezugsberechtigten eingesetzten Berta Sturm eine Lebensversicherung bei der Premium-Versicherungsgesellschaft abgeschlossen, weil meine Schwester nur geringe Ansprüche auf Altersversorgung erworben hatte. Berta Sturm hat nach den im Vertrag getroffenen Regelungen Anspruch auf eine lebenslänglich zu zahlende Rente i. H. v. 2.000,00 € monatlich. Die Zahlungen sind durch die Versicherungsgesellschaft ab dem letzten Tag des Monats zu leisten, in dem der Versicherungsfall eintritt.*

Die Ehefrau hat das Erbe angenommen und ihre Verpflichtung zur Zahlung von 100.000,00 € gegenüber der Schwester des Erblassers am 1.12.2017 erfüllt.

Die Premium-Versicherungsgesellschaft zahlt an Berta Sturm ab dem 30.11.2017 einen Betrag von monatlich 2.000,00 €.

II. Nachlass des Fritz Schmidt

1. Grundstück Frankfurt, Bankstraße 27

Der Erblasser war Alleineigentümer des lastenfreien und gemischt genutzten Grundstücks. Das Gebäude wird wie folgt genutzt:

Erdgeschoss (300qm Nutzfläche): Vermietung zu fremdgewerblichen Zwecken.

1. Obergeschoss (300qm Nutzfläche): Selbstnutzung durch den Erblasser und seine Ehefrau; nach dem Tod ihres Ehemannes wird die Wohnung weiterhin durch die Ehefrau zu Wohnzwecken genutzt.

Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.500.000,00 €.

In den Monaten August bis Oktober 2017 hatte der Erblasser eine umfangreiche Renovierung des Objektes vornehmen lassen. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

Einbau neuer Fenster im Erdgeschoss

Gemäß ordnungsgemäßer Abschlussrechnung der Fenster-GmbH vom 31.10.2017 war ein Rechnungsbetrag von 40.000,00 € zu entrichten. Der Erblasser hatte gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen einen Teilbetrag von 30.000,00 € am 15.11.2017 entrichtet. Den Restbetrag von 10.000,00 € hat die Alleinerbin am 30.11.2017 an die Fenster-GmbH entrichtet.

Neue Heizungsanlage im 1. Obergeschoss

Gemäß ordnungsgemäßer Abschlussrechnung der Heizung-GmbH vom 10.11.2017 war ein Rechnungsbetrag von 20.000,00 € zu entrichten. Den am 10.12.2017 fälligen Betrag hat die Ehefrau am 4.12.2017 in voller Höhe an die Heizung-GmbH gezahlt.

Dämmung des Daches

Gemäß Abschlussrechnung der Dach-GmbH vom 2.11.2017 war ein Rechnungsbetrag von 64.000,00 € in Rechnung gestellt worden. Nach Einwendungen des Erblassers hatte die Dach-GmbH mit Datum vom 9.11.2017 eine berichtigte Rechnung erteilt und den Rechnungsbetrag auf 60.000,00 € herabgesetzt. Den am 12.12.2017 fälligen Betrag von 60.000,00 € hat die Alleinerbin am 30.11.2017 i. H. v. 40.000,00 € und am 11.12.2017 i. H. v. 20.000,00 € an die Dach-GmbH entrichtet.

2. Depot bei der Deutschen Bank

Im Depot des Erblassers befinden sich Festgeldanlagen mit einem Nennwert zum Todestag von 2.000.000,00 €.

3. Personenkraftwagen

Fritz Schmidt war ein leidenschaftlicher Porsche-Fahrer. Im Jahre 2015 hatte er einen „Porsche 911“ für einen Kaufpreis von 140.000,00 € erworben. Der gemeine Wert zum Todestag beträgt 92.000,00 €.

Der Erblasser hatte mit dem Autohaus „Luxus und Classic-GmbH“ neben einer Anzahlung eine zinslose Ratenzahlung des Kaufpreises vereinbart. Dieser Vorteil war ihm als langjährigen Kunden des Autohauses eingeräumt worden. Die zinslosen Ratenzahlungen i. H. v. 500,00 € sind monatlich zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Todes von Fritz Schmidt beträgt die Restlaufzeit der Raten noch 3 Jahre und 6 Monate. Hilde Schmidt nutzt das Fahrzeug weiterhin und entrichtet die Raten pünktlich zu den einzelnen Fälligkeitsterminen.

III. Sonstige Angaben

1. Fritz Schmidt, Hilde Schmidt und Berta Sturm unterliegen als Inländer der persönlichen Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Fritz Schmidt betragen insgesamt 15.000,00 € und sind von der Alleinerbin getragen worden.
3. Hilde Schmidt steht anlässlich des Todes ihres Ehemannes eine ab dem 1.12.2017 lebenslänglich zu zahlende und nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Witwenrente i. H. v. 1.000,00 € monatlich zu.
4. Der Wert des Hausrates liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.

IV. Aufgabenstellung

Aufgabe 1

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Hilde Schmidt** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung zur **Aufgabe 1** in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Aufgabe 2

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Berta Sturm** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung zur **Aufgabe 2** in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

Alternative I:

Besteuerung nach den allgemeinen Regelungen des ErbStG und ohne Ausübung eines Wahlrechtes

1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

Nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch dazu Stellung, nach welcher Vorschrift des ErbStG die Ansprüche aus der Lebensversicherung steuerpflichtig sind.

Bei der Ermittlung des Wertes der Bereicherung sind Nachlassverbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen.

2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Alternative II:

Besteuerung gemäß § 23 ErbStG

Ermitteln Sie die Erbschaftsteuer nach den Regelungen des § 23 Abs. 1 ErbStG. Unterstellen Sie in diesem Zusammenhang, dass Berta Sturm das Wahlrecht gem. § 23 Abs. 1 S. 1 ErbStG ausgeübt hat. Auf die sogenannte „Kürzungsmethode“ ist nicht einzugehen.

V. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
2. Zum steuerpflichtigen Vorgang ist nur bei der Aufgabe 2 Stellung zu nehmen.
3. Wegen der Bewertung von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen wird auf den als **Anlage** beigefügten BMF-Erlass vom 4.11.2016, BStBl I 2016, S. 1166 hingewiesen.
4. Wegen der Bewertung unverzinslicher Kapitalforderungen wird auf die Anlage 9a zum BewG bzw. auf die Tabelle 2 zum BMF-Erlass vom 10.10.2010 (BStBl I 2010, S. 810) verwiesen.

Anlage
Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahres-
betrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2017

BMF-Erlass vom 04.11.2016 (BStBl I 2016, S. 1166)

Der Kapitalwert ist nach der am 20. Oktober 2016 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2013/2015 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	78,18	18,398	83,06	18,463
1	77,45	18,386	82,31	18,454
2	76,48	18,371	81,33	18,442
3	75,49	18,354	80,34	18,429
4	74,50	18,336	79,35	18,415
5	73,51	18,317	78,36	18,400
6	72,51	18,297	77,36	18,385
7	71,52	18,276	76,37	18,369
8	70,52	18,254	75,37	18,352
9	69,53	18,230	74,38	18,334
10	68,54	18,206	73,38	18,314
11	67,54	18,180	72,38	18,294
12	66,55	18,152	71,39	18,273
13	65,55	18,123	70,40	18,251
14	64,56	18,093	69,40	18,227
15	63,57	18,061	68,41	18,202
16	62,58	18,027	67,42	18,176
17	61,59	17,991	66,43	18,149
18	60,61	17,954	65,44	18,120
19	59,63	17,915	64,45	18,089
20	58,66	17,874	63,46	18,057
21	57,68	17,830	62,48	18,023
22	56,71	17,785	61,49	17,987
23	55,73	17,737	60,50	17,950
24	54,76	17,686	59,51	17,910
25	53,79	17,633	58,52	17,868
26	52,81	17,577	57,53	17,823

27	51,84	17,518	56,54	17,777
28	50,87	17,456	55,56	17,728
29	49,89	17,390	54,57	17,676
30	48,92	17,321	53,59	17,622
31	47,95	17,248	52,60	17,564
32	46,98	17,172	51,62	17,504
33	46,02	17,092	50,63	17,440
34	45,05	17,007	49,65	17,373
35	44,09	16,919	48,67	17,302
36	43,12	16,825	47,69	17,228
37	42,16	16,727	46,72	17,151
38	41,20	16,624	45,74	17,068
39	40,24	16,515	44,76	16,981
40	39,29	16,402	43,79	16,890
41	38,33	16,282	42,82	16,795
42	37,38	16,157	41,85	16,694
43	36,44	16,027	40,89	16,590
44	35,50	15,890	39,92	16,478
45	34,56	15,745	38,96	16,362
46	33,63	15,596	38,01	16,241
47	32,71	15,440	37,06	16,113
48	31,79	15,276	36,11	15,979
49	30,88	15,106	35,17	15,840
50	29,97	14,927	34,23	15,693
51	29,08	14,744	33,30	15,540
52	28,20	14,554	32,37	15,380
53	27,32	14,355	31,45	15,213
54	26,46	14,151	30,54	15,040
55	25,61	13,940	29,64	14,860
56	24,77	13,722	28,73	14,670
57	23,94	13,497	27,84	14,474
58	23,12	13,264	26,95	14,268
59	22,32	13,027	26,06	14,053
60	21,52	12,779	25,19	13,832
61	20,74	12,528	24,32	13,601
62	19,97	12,269	23,46	13,362
63	19,21	12,002	22,60	13,111
64	18,45	11,725	21,74	12,849
65	17,71	11,444	20,90	12,580
66	16,98	11,155	20,07	12,303
67	16,26	10,860	19,24	12,013
68	15,54	10,552	18,42	11,714
69	14,83	10,237	17,61	11,405
70	14,13	9,915	16,80	11,082
71	13,44	9,585	16,00	10,750
72	12,77	9,252	15,21	10,407
73	12,10	8,908	14,42	10,050

74	11,44	8,556	13,64	9,682
75	10,79	8,198	12,87	9,303
76	10,16	7,838	12,12	8,918
77	9,55	7,478	11,38	8,524
78	8,94	7,106	10,66	8,125
79	8,37	6,748	9,97	7,727
80	7,81	6,384	9,30	7,327
81	7,28	6,030	8,66	6,931
82	6,77	5,680	8,04	6,535
83	6,30	5,349	7,46	6,152
84	5,86	5,031	6,90	5,770
85	5,44	4,721	6,38	5,406
86	5,05	4,426	5,88	5,046
87	4,68	4,141	5,42	4,706
88	4,32	3,858	4,99	4,380
89	3,99	3,593	4,59	4,070
90	3,68	3,341	4,22	3,778
91	3,39	3,101	3,89	3,512
92	3,15	2,899	3,58	3,259
93	2,93	2,712	3,31	3,034
94	2,75	2,558	3,10	2,857
95	2,56	2,393	2,88	2,670
96	2,40	2,253	2,68	2,497
97	2,22	2,094	2,45	2,297
98	2,03	1,924	2,25	2,120
99	1,91	1,816	2,09	1,978
100	1,80	1,716	1,95	1,852
und darüber				